

Laborordnung

Werkstoffsysteme für den Fahrzeugleichtbau

Mai 2014

- Die nachfolgenden Vorschriften dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit sowie der organisatorischen und technischen Leistungssicherung des LWF.
- Bei Zuwiderhandlung riskieren Sie nicht nur die Zugangsberechtigung zu Ihrem Laborplatz. Sie riskieren auch Ihre Gesundheit und Ihr Leben und gefährden Kommilitonen und Mitarbeiter!

1. Diese Laborordnung gilt für die labormäßig genutzten Räume, als da wären:
Raum-Nr. AE-A 003, AE-A 004

Sie gilt für alle in den genannten Laborräumen tätigen Personen.
Für alle Labors des LWF gelten die allgemeinen Richtlinien der Hochschule, die Unfallverhütungsvorschriften, die Verordnungen der Arbeitsschutzbehörden, Technische Regeln für Gefahrstoffe, sowie sonstige einschlägige Vorschriften.
Jede im Laborbereich tätige Person hat sich jeweils vor Arbeitsaufnahme zu orientieren über

- die örtliche Lage der "Not-Aus" - Schalter,
- die örtliche Lage der Feuerlöscher,
- die örtliche Lage des "Erste Hilfe" - Kastens bzw. Raumes,
- die möglichen Fluchtwege und die Lage der beschilderten Notausgänge.

2. Die Laboratorien sind nur während der **Dienst- und Arbeitszeiten** zugänglich.
Ausnahmen bedürfen der Zustimmung eines am Institut tätigen Hochschullehrers und sind nur zulässig, wenn und solange sich mindestens eine weitere Person in unmittelbarer Nähe aufhält.

3. Schäden und Störungen sind sofort H. Hartmann zu melden. Bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verstoß gegen diese Laborordnung kann der Versicherungsschutz entfallen und Selbsthaftung eintreten. Die Universität Siegen haftet nicht für Schäden an Eigentum oder Kleidung, die den Nutzern aus der Benutzung der Labors erwachsen können.
4. Laborgeräte und Maschinen dürfen erst nach Einweisung durch H. Hartmann benutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln. Mängel oder Schäden sind sofort H. Hartmann zu melden. Für durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden haftet der Verursacher. Der Benutzer, welcher einen Laborraum als letzter verlässt, hat diesen Raum abzuschließen und ggf. die Fenster zu schließen oder das Abschließen zu veranlassen.
5. Studenten dürfen in den Labors nur mit Wissen des die Laboraufsicht führenden Personals arbeiten, soweit dies zugelassen ist und den Belangen ihrer Ausbildung dient.
6. Rauchverbot gilt für alle Laborräume.
7. Der Genuss von Speisen und Getränken ist in den Räumen, in denen mit Chemikalien gearbeitet wird, untersagt.

8. Arbeitsmittel wie Schutzbrille, Handschuhe usw. sind zu benutzen.
9. Dem Laborpersonal ist Folge zu leisten.
10. Schutzvorrichtungen oder sonstige Schutzmaßnahmen dürfen **nicht** bei in Betrieb befindlichen Maschinen oder sonstigen Arbeitsgeräten entfernt oder außer Funktion gesetzt werden. Vor dem Entfernen jeglicher Schutzvorrichtungen für Reinigungs- oder Reparaturarbeiten sind die Maschinen abzuschalten und gegen unbefugtes Einschalten zu sichern.
11. Das Abstellen von Gegenständen hat fallsicher, kippsicher und rollsicher zu erfolgen.
12. Brennbare Stoffe dürfen nur in kleinen Mengen in den Laboren gelagert werden.
13. Bei Kontakt mit Chemikalien sind die benetzten Körperteile sofort mit viel Wasser zu reinigen und die benetzte Kleidung sofort vom Körper zu entfernen.
14. Bei in die Augen gelangten Chemikalien sofort mit viel Wasser und dem Augenspülmittel spülen und anschließend einen Augenarzt aufsuchen. Dabei ist die Benennung der Chemikalien wichtig.

15. Bei sonstigen **Verletzungen** ist durch den **Notruf 2111** (Leitzentrale Mo-Fr 6.00 - 22.00 h, Sa 8.00 - 12.00 h) Hilfe anzufordern. Außerhalb der v.g. Zeit ist unter Tel. 6112 die Leitstelle der Feuerwehr Siegen zu verständigen. Für **kleinere Verletzungen** stehen im Raum A 003 und D 108 kleine **Verbandskästen** zur Verfügung. Die Entnahme von Verbandstoffen soll in der Regel nur durch das Laborpersonal erfolgen, das den Namen des Verletzten, die Verletzungsart und die Art des Verbandes in das Unfallbuch eintragen wird. Zusätzlich sind in jedem Laborraum Notruftafel, mit den hier aufgeführten Informationen, angebracht.
16. Ätzlösungen mit Flußsäure dürfen nur in Gegenwart von H. Hartmann angesetzt werden. Gummihandschuhe benutzen! Mit Flußsäure geätzte Mikroschliffe dürfen erst nach 24 - stündigem Lagern im Lösungsmittel mikroskopiert werden. Zur Betrachtung des Mikroschliffes, sofort nach dem Ätzen, ist ein Objektglas über den Schliff zu legen.
17. **Ätzlösungen** sind zu kennzeichnen (Name und chem. Zusammensetzung), und falls sie aufbewahrt werden sollen, in eine mit Etikett versehene Flasche abzufüllen. (Bitte auch das Abfülldatum vermerken!)
18. Wegen der **Rutschgefahr** ist Fußbodennässe zu vermeiden, ggf. **eigenhändig** aufwischen.
19. Tische und Sitzmöbel sind nur entsprechend ihrer Funktion zu benutzen.

20. Mit Verbrauchsstoffen ist **sparsam** umzugehen.
21. Chemieabfälle sind in geeigneten Gefäßen zu sammeln. Für die Entsorgung dieser Chemieabfälle ist der Betriebsbeauftragte für Abfall, Herr Grebe, unter der Tel.-Nr. 2222, zu verständigen.
22. Die Energieanschlüsse - Strom, Gas, Pressluft und Wasser - **sind** nach Beendigung der Arbeiten **abzustellen**.
23. Bei **Kleiderbrand** und beim Übergießen mit ätzenden Reagenzien sind die Notduschen zu benutzen.
24. Für kleine **Laborbrände** stehen Handfeuerlöcher zur Verfügung. Der Austausch benutzter Handfeuerlöcher ist der Zentralen Leitstelle (Tel. 4321) zu melden. Anschließend ist unverzüglich der weisungsbefugte Hochschullehrer bzw. sein Vertreter zu benachrichtigen.
25. Bei **Großbrandgefahr** und Brandausbreitungsmöglichkeit die Fenster und Türen schließen und die Feuerwehr verständigen (Tel. 2111) und das Gebäude über die Treppen (nicht per Aufzug) verlassen. Nach vermissten eingeschlossenen Personen suchen. Personenrettung geht vor Sachbergung. **Ruhe bewahren - Hektik vermeiden!**

26. Ordnung und Sauberkeit

- Alle verwendeten Materialien sind nach Gebrauch zu reinigen und in die dafür vorgesehenen Schränke etc. zu räumen.
- Im gesamten Laborbereich ist es möglichst zu vermeiden, Materialien auf dem Boden abzustellen, damit keine Stolpergefahren entstehen.
- Ausgelaufene Flüssigkeiten sind unverzüglich aufzunehmen.
- Die Aufbewahrung benötigter Materialien am Arbeitsplatz muss so erfolgen, dass sich hieraus keine erhöhten Gefährdungen (insbesondere Schnitt- und Stichgefahren) ergeben.
- Haushaltsübliche Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Müllbehälter zu geben.
- Elektroschrott, Toner und Altbatterien sind in die dafür aufgestellten Sammelboxen zu bringen (PB).
- Bei Resten von Gefahrstoffen bzw. kontaminierten Geräten ist Herr Christoph Grebe, Tel. -2222, bezüglich der weiteren Entsorgung zu kontaktieren.